
DIE BEKÄMPFUNG DER SPERLINGSPLAGE IN SCHLESILIEN UM DIE MITTE DES 18. JAHRHUNDERTS

Nach Akten des Rohnstocker Rentamtsarchivs
VON K. RASCHKE

Es bedeutet schlechthin eine Epoche, was an innerer Verwaltungsarbeit einsetzte, nachdem Friedrich II. von Schlesien Besitz ergriffen hatte. Durchblättert man in den gutsherrschaftlichen Archiven die Zeugnisse jener Zeit, so erkennt man aus der Fülle organisatorischer Verfügungen, mit welcher um alles bekümmerten Fürsorge die neue Verwaltung sich das wirtschaftliche Wohl besonders auch der Landgemeinden angelegen sein ließ.

Unter den alten Polizeiakten des Rohnstocker Archivs fesselt den Ornithologen vornehmlich ein Band „Acta Von Ausrottung der Sperlinge und anderer schädlichen Thiere“. Diese Akte eröffnet ein Königlicher Befehl vom 8. 3. 1744, gegeben durch die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau an den Landrat des Kreises Bolkenhain-Landeshut: Freiherrn von Schweinitz. Doch mögen die vergilbten Blätter soviel wie möglich selbst sprechen:

„Friedrich pp.

„Unsern Gnädigen Gruß zuvor.

„Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß dem LandMann, an denen FeldFrüchten, durch die allzusehr sich vermehrende und überhand nehmende Sperlinge, großer Schaden zugefüget werde, und demnach der Vorschlag geschehen, daß zu Tilgung dieser schädlichen Vögel, denen Unterthanen im Lande aufgegeben werde, eine gewisse Anzahl Sperlings-Köpfe ihrer GrundObrigkeit alljährl. abzuliefern, oder in Ermangelung derselben, für jeden fehlenden Sperlings-Kopf 1 Gröschel oder $2\frac{2}{5}$ Pfg. an der armen Casse des Dorfes oder Ortes zu erlegen; alß haben wir diesen Vorschlag allergnädigst approbiret, und zu dem Ende vor gutt und nöthig gefunden, hiermit allerhöchst zu ordnen und festzusetzen, daß ein jeder Unterthan auf dem Lande die Ausrottung der Sperlinge und dergleichen schädliche Vögel sich mit allem Fleiß angelegen seyn lasse, und ein Hüfner oder Bauer 8. ein DreschGärtner, AngerHäusler, Müller und sonsten Poßeßionirter Einwohner jährl. 6. ein Einlieger, Poßeßionist, Schäfer, Hirte und alle diejenigen auf dem platten Lande, so nicht poßeßionirt sind, 4 Sperlings-Köpfe jährl. an ihre Obrigkeit abzuliefern schuldig und gehalten seyn, oder an deren statt, für jeden 1 Gröschel

oder $2\frac{2}{5}$ Pfg. zur Armen Caße des Dorfes oder Orts erlegen solle. Wie nun einem jeden fleißigen Haußwirth oblieget, sich hiernach allergehorsamst zu achten; Alß befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese unsere Willens-Meinung in eurem Creyße sogleich per Currendam zu publiciren, und dahin zu sehen, daß derselben gehörig nachgelebet werde. Sind pp. Gegeben Breßlau, den 8. Mart. 1744.

Königl. Preuß. Breßl. Kriegs- und Dom.-Cammer.
gez. v. Außen gez. v. Alencon gez. Meyer

An
den Land-Rath
Frh. v. Schweinitz.

Eine kurz danach ergangene bei Johann Jacob Korn in Breslau gedruckte Verordnung vom 27. 4. 1744 der Kg. Preuß. Breßl. Krieges- und Domainen-Cammer („Verordnung, daß künftig zu besserer Erhaltung der Feld-Früchte die Sperlinge ausgerottet, und zu dem Ende jährlich von denen Unterthanen eine gewisse Anzahl Köpfe von diesen schädlichen Vögeln in die Creys-Cassen geliefert werden sollen.“) wiederholt den Befehl des Königs vom 8. 3. 44 und fügt — gewissermaßen als Ausführungsbestimmungen — hinzu:

„. . . . Und damit man desto gewisser seyn möge, daß dieselben richtig abgeliefert worden, so sollen sämtlich abgelieferte Köpfe, nebst einer kurzen Specification, von dem Dominio jeden Dorffes, bey Abgebung der Steuern des Monaths Novembris, in die Creys-Casse abgeliefert, daselbst überzehlet, sodann nach dem hiebey befindlichen Formular eine Tabelle ex Officio davon gefertigt, und solche an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer eingeschicket, die Köpffe aber hiernächst verbrandt, oder in Salpeter-Gruben zusammen verscharret, und der Salpeter daraus vermehret werden, und von denen Gruben dem Creyß-Einnehmer der Nutzen vor seyne Bemühung zukommen.

Zu desto mehrerer Bekandtmachung dieser heilsamen Verordnung, ist selbige nicht allein dem Druck übergeben, sondern es soll auch solche von dem Küster jeden Dorffes nach der Predigt, jedoch vor der Kirche in Gegenwart der Schulßen und Gerichten und gantzen Gemeine öffentlich abgelesen, auch alle Jahr an dem leyten Sonntage des Octobris, in der Gerichtsstube, bei dem Gebothe wiederholet, und um Martini gegenwärtigen Jahres mit Lieferung der Sperlings-Köpffe der Anfang gemacht werden. Gegeben Breßlau den 27. April 1744.

Königl. Preußische Breßlauische Krieges- und Domainen-Cammer
(L. S.)
gez. Unterschriften.

(Folgt Schema der Tabelle:)

T A B E L L E

über die jährlich zu liefernde und gelieferte Sperlings-Köpfe
von denen Dörffern des Creyses.

Namen der Dörffer	Soll liefern	Hat geliefert	Zu viel	Zu wenig	An Geld ist vor die fehlende in die ge- meins Casse vor die Armen gezahlet worden: Thlr. Gr. Pf.
----------------------	-----------------	------------------	------------	-------------	---

Im ordentlichen Verwaltungsgange durch den Landrat an die Grundherrschaften des Kreises als örtlichen Polizeibehörden weitergegeben, wird der Befehl nebst Verordnung ihren Organen (Ammänner, Scholzen und Gerichte) zur genauen Befolgung durch die Untertanen dringend nahegelegt.

Und das Ergebnis? Es läßt sich glücklicherweise durch eine ganze Reihe von Jahren verfolgen, was an Sperlingsköpfen in den zur Herrschaft Rohnstock gehörigen Dörfern auf Grund dieser „Veranlagung“ abgeliefert werden sollte und was tatsächlich zusammenkam. Bereits am 12. 7. 1744 ist eine Soll-Liste („Consignation“) gefertigt, aus der die Einzel- und Gesamtzahlen der Sperlings-Köpfe und ferner für den Fall der Nichtablieferung die Beträge der Straf gelder an die Armenkasse hervorgehen. Die ersten Ablieferungstabellen datieren vom 30. November 1744. Ihre Richtigkeit wird von den zuständigen Ammännern besonders beglaubigt („Daß dem also wird hierdurch attestiret“).

T a b e l l a über die von meiner Gemeinde im Bolkenhayn-Landeshuttischen Creyß und zwar mit Term. Martin. 1744 zu liefern habenden Sperlingsköpfe	Sollen lie- fern	Haben ge- liefert	Zu viel	Zu wenig	Vor jedes Stück 1 Grüschel an Geld ist vor die fehlende in die Gemein-Casse gezahlet worden		
	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Rth.	Sgr.	Pfg.
1. Gemeinde Rohnstock:							
Von:							
17 Bauern jeder 12 St.	204						
9 DreschGärthner							
12 Freyleuthe incl. Bader, Kretschmer und Schmiedt							
24 Auenhäußler							
1 Müller							
46 jeder 8 St.	368						
1 Schäfer							
1 Hirte							
2 jeder 6 St.	12						
2 Haußleuthe à 4 St.	8						
Sa:	592	439	—	153	1	8	4½

T a b e l l a					Vor jedes Stück 1 Gröschel an Geld ist vor die fehlende in die Gemein-Casse gezahlt worden		
über die von meiner Gemeinde im Bolkenhayn-Landeshuttischen Creyß und zwar mit Term. Martin 1744 zu liefern habenden Sperlingsköpfe	Sollen lie- fern Stck.	Haben ge- liefert Stck.	Zu viel Stck.	Zu wenig Stck.	Rth.	Sgr.	Pfg.
Uebertrag :	592	439	—	153	1	8	4 1/2
2. Gemeinde Weidenpetersdorf: (Einzelaufführung wie bei Ge- meinde Rohnstock) Sa:	362	180	—	182	1	15	9
3. Gemeinde Dägdorf Sa:	198	156	—	42		10	9
4. Gem. Bohrauseifersdorf Sa:	128	128	—	—	—	—	—
5. „ Ober-Poldkau Sa:	122	82	—	40		10	—
6. „ Thomasdorf Sa:	508	136	—	372	3	3	—
7. „ Oberwernersdorf Sa:	570	164	—	406	3	11	9
8. „ Niederwernersdorf Sa:	544	95	—	449	3	22	4,5
9. „ Merzdorf Sa:	530	65	—	465	3	26	4,5
10. „ Günthersdorf Sa:	196	164	—	32	—	6	4,8
(Kreis Striegau) Sa/Sa:	3750	1609	—	2141			

Auffallend bei dieser Aufstellung ist, daß die unter 6 bis 9 genannten Ortschaften bei der Ablieferung erheblich hinter ihrer Soll-Zahl zurückbleiben. Die Erklärung ergibt sich ohne weiteres, wenn man ihre natürliche Lage bedenkt. Diese 4 Dörfer liegen allesamt im bergigen Bolkenhainer Oberkreis, die andern dagegen im flacheren Niederkreis. Es läßt sich also auch schon für damals bestätigen, daß der Sperling im Berglande sehr merklich zurücktritt.

Im kriegerisch bewegten Jahre 1745, das unsere Gegend stark in das große politische Geschehen hineinzog (Schlacht bei Hohenfriedeberg: 4. 6. 45 und Truppendurchzug und -lager im Oktober 45 nach der Schlacht bei Soor), ist von einer Ablieferung von Sperlingsköpfen abgesehen worden.

1746 ist zufolge nachdrücklicher landrätlicher Verfügung die Verteilung von Sperlingen erneut aufgenommen worden. Das Ergebnis ist leider nicht aufgezeichnet. Desgleichen nicht für das Jahr 1747.

Für 1748 liegen wieder die genauen Nachweisungen vor. In diesem Jahre ergeben sich für dieselben Ortschaften die folgenden Zahlen:

	Soll liefern:	Hat geliefert:
1. Gem. Rohnstock	596 Köpfe	596 Köpfe
2. „ Weidenpetersdorf	374 „	374 „
3. „ Dägdorf	194 „	147 „
4. „ Bohrauseifersdorf	128 „	128 „
5. „ Ober Poldkau	122 „	122 „
6. „ Thomasdorf	504 „	250 „
7. „ Ober Wernersdorf	538 „	158 „

8. Gem. Nieder Wernersdorf	536 Köpfe	174 Köpfe
9. „ Mertzdorf	514 „	68 „
10. „ Günthersdorf	196 „	196 „

Obige Feststellung über die Stärke des Vorkommens der Sperlinge in Oberkreis und Niederkreis erweist sich aus diesen Zahlen von neuem. Die glatte Erfüllung der Aufbringungszahl im Niederkreise läßt hier mit Recht von einer Sperlingsplage sprechen.

Für das gleiche Jahr 1748 sind uns auch die Angaben für 3 Dörfer östlich von Striegau, gleichfalls in ebenerem Gebiet, erhalten:

Gem. Tschechen	Soll: 510 K.	Ist: 484 K.
„ Puschkau	„ 368 „	„ 328 „
„ Grunau	„ 114 „	„ 114 „

Aus dem Jahre 1749 sind nur Unterlagen für die oben bezeichneten Dörfer des Bolkenhainer Oberkreises vorhanden. Die 4 Orte können in diesem Jahre ihrer Ablieferungspflicht nur in Höhe von 8—18 % des Gesamtsolls nachkommen.

Vom Jahre 1751 ab tritt für den ganzen Kreis eine Verminderung der geforderten Zahl auf die Hälfte des bisherigen ein, obwohl sich für den Niederkreis der Grund dazu nicht recht erkennen läßt. Die diesbezügliche landrätliche Anordnung stammt vom 13. Aug. 1751.

Aber schon im September 1752 macht sich folgende ernstliche Erinnerung nötig:

„Scholtz und Gerichten des mir allergnädigt anvertrauten Bolkenhayn-Landeshuttischen Creyses ist bekandt, wie voriges Jahr die Anzahl der Sperlings-Köpfe nur zur Halbscheid abgeliefert werden dürfen, weil wider die Königl. Intention, soviel an Straf-Geldern vor die fehlende Köpfe, von denen Untherthanen gezahlet werden müssen, deme ohngeachtet, sind doch bey dieser Ablieferung annoch wider Vermuthen, viele Sperlingsköpfe zurückgeblieben und ansehnliche Straf-Gelder in der Gen.-Designation aufzuführen nöthig gewesen, dahero die Königl. Cammer auf die Gedanken gerathen, daß die Unterthanen nicht Mühe genug anwenden, solche aufzufangen.

Es wird dahero Scholtz und Gerichten hierdurch ernstlich aufgegeben, die Innwohner jeden Orthes zu ermahnen, alle Mühe anzulegen, daß sie die zur Halbscheid abzuliefernde Sperlingsköpfe, künftig in Natura aufzubringen suchen, womit nicht in der Gen.-Designation Straf-Gelder aufzuführen nöthig. Da mir nun wohl selbst bekandt, daß in dem Ober-Creyß an vielen Orthen, wenige, oder fast gar keine Sperlinge sind, so wird in solchem Fall, wenn die Anzahl nicht aufzubringen möglich, an dergleichen Orthen, von Scholtz und Gerichten ein gewissenhaftes Attest, daß wegen nicht vorhandener Sperlinge, keine Köpfe geliefert werden könnten, zu fertigen, und so dann statt derselben in dem Ablieferungs-Termin in der Creyß-Casse einzubringen seyn.

Sign.

Haußdorf, den 1. Sept. 1752.

(L. S.)

Königl. Preuß. Landrath Bolkenhayn-Landeshutt. Creyßes.
gez. Freyherr von Schweinitz.“

Demzufolge bezeugen auch die Ablieferungstabellen von 1753, 1754, 1755 und 1756 für die Ortschaften des Niederkreises die restlose Erfüllung des Geforderten in natura. Für den Oberkreis fehlen pro 1753 und 1756 die Unterlagen; pro 1754 und 1755 wird gewissenhaft attestirt, daß in den Gemeinden Thomasdorf, Ober- und Nieder-Wernersdorf und Mertzdorf „keine Sperlinge befindlich, mithin keine Köpfe eingebracht werden können.“

Mit dem Jahre 1756 setzen auf eine Reihe von Jahren die tabellarischen Nachweisungen aus. Man muß vermuten, daß die Unruhen des Siebenjährigen Krieges die Erfüllung des Sperlings-Ediktes in den Hintergrund treten ließen.

Im Jahre 1767 ergeht ein Königl. Cammer-Rescript, das dem Landrat erneut seine Obliegenheit vorhält. Es lautet:

„Friedrich pp.

Unsern pp. Auf Euern unterthänigsten Bericht vom 7. huj., mit welchem Ihr die Tabelle von denen pro anno 1767 abgelieferten Sperlingsköpfen eingereicht; Ertheilen Wir Euch hiermit in Gnaden zur Resolution, wie gar nicht die Intention dadurch erreicht wird, wenn statt der Sperlings-Köpfe zu den Gemein-Cassen Capitalien zusammengebracht worden, welchem nach Ihr hinfüro darauf zu sehen habet: Daß wenngleich nicht das ganze Quantum der abzuliefernden Sperlingsköpfe erreicht wird; jedoch soviel möglich zur Creyß-Casse abgeliefert werden müssen.

Sind pp. Gegeben Breßlau den 17. Dec. 1767.

Königl. Preuß. Breßl. Kriegs- und Dom.-Cammer.
gez. Unterschriften.“

Im Jahre 1770 erläßt die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer eine weitere Allerhöchste Verordnung an den Landrat mit dem Wortlaut:

„Friedrich pp.

Unsern pp.

Aus der von Euch den 15. m. pr. eingesandten Designation, der in Euerm Creyße abgelieferten Sperlings-Köpfe, deren Special-Atteste Ihr annoch fördersamst einzusenden habt, haben Wir mißfällig ersehen, daß dem Zweck des Edicts vom 27. April 1744 völlig entgegen, statt der Natural-Lieferung 203 Rth. 4 Sgr. 2,4 Pfg. an die Armen-Cassen bezahlet worden. Ihr habt dahero künftig mit allem Ernst darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Zahl der Köpfe in natura vom Creyße abgeliefert werden. Sind pp.

Breßlau den 26. Jan. 1770.

Königl. Preuß. Breßl. Krieges- und Dom.-Cammer.
gez. Unterschriften.“

Dieses ist das letzte Schriftstück der Akte. Wann und aus welchem Grunde die Ablieferung aufhörte, läßt sich nicht ermitteln, wie sich auch leider nicht feststellen läßt, ob das Edikt von 1744 in seiner Gesamtauswirkung einen auch nur zeitweiligen Rückgang der Sperlingsplage gebracht hat.